

## **Bitte keine „Aufwandsentschädigung!“**

*Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.*

„Aufwandsentschädigung“ ist ein missverständlicher Begriff, der nach Erstattung von Kosten im Ehrenamt klingt (z.B. Fahrtkosten), hinter dem sich aber oft die Zahlung einer steuerpflichtigen Vergütung verbirgt. Kostenerstattung und Vergütung sind jedoch streng voneinander zu trennen.

§ 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) regelt den „Ersatz von Aufwendungen“: Führt jemand unentgeltlich einen Auftrag aus und muss hierbei finanzielle Ausgaben tätigen, dann kann er vom Auftraggeber Erstattung verlangen. Diese Situation finden wir auch im Verein. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeit im Auftrag des Vereins aus. Oder sonstige Vereinsmitglieder übernehmen ggf. in Absprache mit dem Vorstand eine bestimmte unentgeltliche Tätigkeit für den Verein. Fallen hierbei finanzielle Aufwendungen an, so können die Vorstands-/Vereinsmitglieder gegen Vorlage des entsprechenden Belegs steuerfreie Erstattung vom Verein verlangen. Die Grenze wird durch die Erforderlichkeit gezogen: Die Ausgaben müssen erforderlich sein, sind also nur dann erstattungspflichtig, wenn der Auftrag ohne sie nicht durchführbar ist, wobei sie auch der Höhe nach notwendig sein müssen. Dies hängt vom jeweiligen Auftrag, den möglichen Alternativen und der finanziellen Situation des Vereins ab (z.B. Ist zum Besuch einer Fortbildung eine Übernachtung erforderlich? Falls ja: Muss es ein 4-Sterne-Hotel direkt vor Ort sein oder reicht ein 3-Sterne-Haus im Nachbarort?). Um schwierige Abwägungen mit bösen Überraschungen für beide Seiten zu vermeiden, tun Vereine gut daran, Art und Umfang des Aufwendungsersatzes sowie des dabei einzuhaltenden Verfahrens in der Satzung oder einer Finanzordnung zu regeln. Dabei sollte auch die Vorlage von Belegen binnen einer bestimmten Ausschlussfrist verlangt werden, um nicht nach längerer Zeit noch mit Forderungen konfrontiert zu werden. Es ist auch möglich, die Erstattung ganz auszuschließen oder von einer Absprache im Einzelfall abhängig zu machen.

Unentgeltlich (ehrenamtlich) ist ein Vorstands- oder Vereinsmitglied dann tätig, wenn es keine Vergütung oder nur eine solche bis zur Höhe von € 720 pro Jahr (Ehrenamtsfreibetrag) erhält. Für Übungsleiter liegt die Grenze bei € 2400 pro Jahr. Fällt die Vergütung höher aus, handelt es sich nicht mehr um einen ehrenamtlichen Auftrag, sondern eine bezahlte Dienstleistung. Die Vergütung (Lohn, Einkommen, Honorar) kann dann steuer- und sozialabgabenpflichtig sein.

Aufwendungsersatz nach § 670 BGB muss also auch aus steuerlichen Gründen deutlich von Vergütung unterschieden werden. Letztere ist eine Bezahlung für Zeitaufwand oder eine bestimmte Arbeitstätigkeit. Die „Ehrenamtspauschale“ (richtig: Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) ist eine steuer- und sozialabgabenfreie Vergütung und damit kein Fall des § 670 BGB.

Keine Vergütung ist der sog. pauschale oder pauschalierte Aufwendungsersatz, wenn die Vorgaben des Finanzamtes eingehalten werden: Regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen dürfen pauschal – also ohne Vorlage einzelner Belege – erstattet werden, wenn sie zuvor über einen repräsentativen Zeitraum von mindestens 3 Monaten nachgewiesen worden sind. *Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an: [freiwilligenzentrum@mittelhessen.de](mailto:freiwilligenzentrum@mittelhessen.de)*